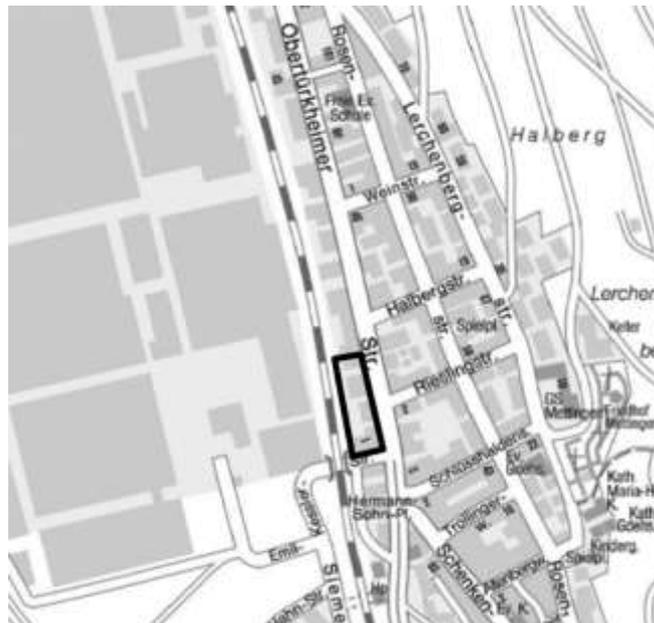


INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES OBERTÜRKEIMER STRASSE / EMIL-KESSLER-STRASSE (ERGÄNZUNG) MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch in der vor dem 23.06.2021 geltenden Fassung (BauGB a.F.), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Textbebauungsplan Obertürkheimer Straße / Emil-Kessler-Straße (Ergänzung) im Stadtteil 92 „Mettingen Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 17.05.2021 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 11.11.2020, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Ergänzung (Textbebauungsplan) umfasst im Wesentlichen die Flurstücke mit den Flst.Nr. 12914, 12914/1, 12918, 13110/7, 13110/6, 12893, 13110/5, 12889 und 12888. Östlich grenzt die Obertürkheimer Straße, südlich die Emil-Kessler-Straße an. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich die Böschung der Bahngleise (Flurstück 13106). Nördlich wird der Geltungsbereich von den Flurstücken 13110 und 12915 (Grundstück Obertürkheimer Straße 13/2) begrenzt.

Mit dieser Bebauungsplan-Ergänzung (Textbebauungsplan) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualitäten in der Ortsmitte



geschaffen. Hierzu wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Obertürkheimer Straße / Emil-Kessler-Straße“ im Planbereich 19 „Mettingen“ (Lageplan vom 21.03.1984, in Kraft seit dem 09.03.1985) ergänzt bzw. geändert. Künftig sollen einzelne allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten, Anlagen, Betriebe und Einrichtungen ausgeschlossen werden, die mit der Struktur und den Nutzungen des Stadtteils sowie den Zielen der Sanierung nicht verträglich sind.

Der in Kraft getretene Textbebauungsplan mit seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen eingesehen werden und können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden. Die Einsichtnahme in die Unterlagen im Bürgerbüro Bauen ist derzeit pandemiebedingt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch unter 0711/3512-3500 oder per E-Mail an bauen@esslingen.de).

Ebenfalls werden die DIN 18005-1:2002-07, auf die in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch in der seit dem 15.09.2021 geltenden Fassung (BauGB n.F.) bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB n.F. unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB n.F. über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO gel-



tend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan (Textbebauungsplan) mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt